

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2026

Holzminden, den 31.03.2026

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
19	Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid im Landkreis Holzminden am 12.04.2026; vom 31.03.2026	41

Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid im Landkreis Holzminden am 12.04.2026

1. Am Sonntag, den 12.04.2026, findet ein kreisweiter Bürgerentscheid statt.

Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Der Tag des Bürgerentscheids, der Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung der Vertretungsberechtigten wurden bereits am 20.02.2026 öffentlich bekannt gemacht.

2. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis spätestens zum 22.03.2026 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.
3. Die Briefabstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag, den 12.04.2026, um 16:00 Uhr im Kreishaus, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, in 37603 Holzminden zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen.
4. Jede abstimmungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Die Abstimmungsbenachrichtigung ist am Tag der Abstimmung mitzunehmen. Bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes haben sich Abstimmende mit einem amtlichen Personaldokument auszuweisen.
5. Die Stimmzettel wurden amtlich hergestellt und werden in den Abstimmungsräumen bereitgehalten.

Der Stimmzettel enthält die folgende Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die Oberschulen in Bodenwerder und Stadtoldendorf als eigenständige Schulen dauerhaft, einzeln und mit den notwendigsten Sanierungen der bestehenden Objekte erhalten bleiben?“

Die Abstimmende/der Abstimmende hat nur eine Stimme. Die Abstimmende/der Abstimmende gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, dass sie oder er mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt. Der Stimmzettel muss von der Abstimmenden/dem Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet

gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Abstimmende, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk oder
 - b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Holzminden, 31. März 2026
Landkreis Holzminden

gez. Zimmer
Abstimmungsleiterin